

ZH_OBERGERICHT VB170007 vom 25. September 2017

ZH Obergericht, 2017-09-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VB170007

FR: ZH_OBERGERICHT VB170007 du 25 septembre 2017

IT: ZH_OBERGERICHT VB170007 del 25 settembre 2017

Erwägungen

E. 1

Am Bezirksgericht C._____ ist zurzeit das Strafverfahren Nr. ... hängig, in welchem A._____ (fortan: Anzeigerstatter) beschuldigte Partei ist (act. 18). Dem Anzeigerstatter wird vorgeworfen, sich des Tatbestandes der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 StGB schuldig gemacht zu haben. Das Strafverfahren Nr. ... wurde angelegt, nachdem die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich im Verfahren Nr. 2 mit Beschluss vom 30. Januar 2017 eine Verfügung des Bezirksgerichts C._____ vom 7. November 2016, Verfahrensnummer Nr. 3, aufgehoben und die Sache an das Bezirksgericht C._____ zurückgewiesen hatte (act. 18/46/1). Im Rahmen des Strafverfahrens Nr. 1 stellte der Anzeigerstatter am 18. April 2017 zuhanden des die Verfahrensleitung inne habenden Bezirksgerichtspräsidenten lic. iur. B._____ (fortan: Beschwerdegegner) ein Gesuch um Zugang zu Informationen (act. 18/22 und 18/64).

E. 1.1

Im Verfahren betreffend administrative Aufsichtsbeschwerde sind gemäss gängiger Praxis des Obergerichts keine Kosten zu erheben, sofern diese nicht mutwillig erhoben wurde (§ 83 Abs. 3 GOG i.V.m. Art. 104 ff., insb. Art. 108 ZPO). Die Kosten fallen daher ausser Ansatz.

E. 1.2

Entschädigungen sind keine zu entrichten. 2. Hinzuweisen ist sodann auf das Rechtsmittel des Rekurses an die Rekurskommission. Dieses steht jedoch insoweit nicht zur Verfügung, als damit der

- 8 - Entscheid betreffend die Anordnung von aufsichtsrechtlichen Massnahmen angefochten werden soll (Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 82 N 45 und § 83 N 7). 3. Zwar kommt dem Anzeigerstatter mit Blick auf die administrative Aufsichtsbeschwerde keine Parteistellung zu, weshalb er keinen Anspruch auf Mitteilung des vorliegenden Beschlusses hat. Da er aber gleichzeitig ein Ausstands- und ein Genugtuungsbegehren stellt, über deren Anhandnahme bzw. Nichtanhandnahme er zu orientieren ist, ist ihm der Beschluss im massgeblichen Teilauszug zur Kenntnis zu bringen. Es wird beschlossen:

E. 2

Mit Eingabe vom 29. Mai 2017 gelangte der Anzeigerstatter an die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich und ersuchte diese um Enthebung von Bezirksgerichtspräsident lic. iur. B._____ aus seinem Amt (act. 1). Die Verwaltungskommission nahm das Gesuch als administrative Aufsichtsbeschwerde entgegen.

E. 3

Mit Eingabe vom 30. Mai 2017 ergänzte der Anzeigerstatter seine Anzeige und hielt am Antrag auf Amtsenthebung fest (act. 3). Am 19. Juni 2017 stellte er sodann ein Ausstandsgesuch gegen den Beschwerdegegner (act. 6) und informierte die Verwaltungskommission über eine eingereichte Strafanzeige sowie über einen erhobenen Strafantrag (act. 7 und 8). In der Folge liess der Anzeigerstatter der Verwaltungskommission zahlreiche Petitionen und weitere Schreiben zur Kenntnisnahme zukommen (act. 9-12, act. 14- 16). Am 24. Juni 2017 beantragte er erneut die Amtsenthebung des Beschwerdegegners und begründete dies mit einer weiteren vermeintlichen Pflichtverletzung (act. 13).

- 3 -

E. 4

In der Folge zog die Verwaltungskommission die Akten des Bezirksgerichts C._____ 1 bei (act. 18).

E. 5

Den Akten des Bezirksgerichts C._____, Nr. 1, kann entnommen werden, dass der Anzeigerstatter den Beschwerdegegner mit Schreiben vom 18. April 2017 aufforderte, ihn in Anwendung von § 20 IDG innert einer Frist von dreissig Tagen über allfällige im Zusammenhang mit dem Verfahren Nr. 3 erfolgte Auszahlungen an seinen amtlichen Verteidiger, Rechtsanwalt X._____, zu informieren (act. 18/22). Das Schreiben ging beim Bezirksgericht C._____ am 19. April 2017 ein (act. 18/22). Mit Schreiben vom 24. Mai 2017 nahm der Beschwerdegegner dazu sowie zu einem weiteren Schreiben des Anzeigerstatters vom 23. Mai 2017 (act. 18/64) Stellung und orientierte den Anzeigerstatter über Auszahlungen an den amtlichen Verteidiger (act. 4= 18/66). 6.1. Das Gesetz über die Information und den Datenschutz gilt für die öffentlichen Organe (§ 2 IDG). Für die Gerichtstätigkeit gelangt es nur zur Anwendung, soweit die Gerichte Verwaltungsaufgaben erfüllen. Keine Geltung hat es hingegen im Bereich der richterlichen Rechtsprechung. Hinsichtlich hängiger Gerichtsverfahren gilt das IDG damit nicht. Hingegen sind dessen Bestimmungen im Rahmen von Verwaltungsaufgaben wie dem Einfordern von Gerichtsgebühren durch die Zentrale Inkassostelle der Gerichte anwendbar (Baeriswyl in: Praxiskommentar IDG, Baeriswyl/Rudin [Hrsg.], Zürich/Basel/Genf 2012, § 2 N 4 f.). 6.2. Ob die Anfrage des Anzeigerstatters, welche eine allfällige Auszahlung des dem amtlichen Verteidiger aus dem am Bezirksgericht C._____ durchgeführten Verfahren Nr. 3 zustehenden Honorars betraf, und das Antwortschreiben

- 6 - des Beschwerdegegners vom 24. Mai 2017 vom Anwendungsbereich des IDG erfasst werden, erscheint fraglich. Einer abschliessenden Klärung dieser Frage bedarf es jedoch nicht. Denn selbst wenn von der Anwendbarkeit des IDG auszugehen wäre, so würde die Nichteinhaltung der in § 28 Abs. 1 IDG vorgesehenen Informationspflicht innert Frist nicht zu einer aufsichtsrechtlich relevanten Amtspflichtverletzung des Beschwerdegegners führen. Zwar sieht § 28 IDG vor, dass das öffentliche Organ innert dreissig Tagen seit dem Eingang des Gesuchs Zugang zur Information zu gewähren hat (Abs. 1) und der gesuchstellenden Person bei Nichteinhaltung der Frist vor deren Ablauf unter Angabe der Gründe mitzuteilen hat, wann der Entscheid über das Gesuch vorliegen wird (Abs. 2). Ein Antwortschreiben, welches - wie vorliegend - die massgebliche Frist lediglich um wenige Tage überschreitet, begründet indes keine aufsichtsrechtlich relevante Amtspflichtverletzung und schon gar nicht eine solch schwerwiegende Pflichtverletzung, welche ein

aufsichtsrechtliches Eingreifen im Sinne einer Amtsenthebung rechtfertigen würde.

E. 7

Soweit der Anzeigerstatter sodann eine Amtsenthebung des Beschwerde- gegners mit dessen Weigerung, eine Eingabe von ihm zu behandeln, be- gründet (act. 13), so hat er es unterlassen, diese näher zu bezeichnen. Dem Gericht ist es angesichts der Vielzahl der sich in den Akten Nr. 1 befinden- den Schreiben des Anzeigerstatters nicht möglich zu eruieren, um welche Eingabe es sich handeln soll. Aus dem Umstand, dass der Beschwerdegeg- ner auf die zahlreichen, zum Teil fast täglich eingegangenen Schreiben des Anzeigerstatters nicht immer umgehend reagierte, kann keine aufsichts- rechtlich relevante Amtspflichtverletzung abgeleitet werden, zumal der An- zeigerstatter im Verfahren Nr. 1 mit Rechtsanwalt X._____ anwaltlich ver- treten war (Pflichtverteidigung) und auch heute noch ist (act. 19). Das Ge- richt hatte sich mit seiner Korrespondenz somit an den amtlichen Verteidiger zu wenden (vgl. Art. 87 Abs. 3 StPO).

- 7 -

E. 8

Amtspflichtverletzungen, welche die Anordnung von aufsichtsrechtlichen Massnahmen rechtfertigen würden, sind somit nicht ersichtlich. Die Auf- sichtsbeschwerde ist daher abzuweisen. 9.1. Im Weiteren stellt der Anzeigerstatter ein Ausstandsbegehren und stellt sich auf den Standpunkt, aufgrund des Verhaltens des Beschwerdegegners müsse von seiner Befangenheit ausgegangen werden (act. 6). 9.2. Das Verfahren des Bezirksgerichts C._____ Nr. 1 untersteht dem schweize- rischen Prozessrecht. Zuständig zur Behandlung von Ausstandsbegehren, welche sich gegen die Mitwirkung von Mitgliedern, Ersatzleuten und Ange- stellten der juristischen Kanzlei eines Bezirksgerichts richten, ist in straf- rechtlichen Angelegenheiten die Beschwerdeinstanz, d.h. die III. Strafkam- mer des Obergerichts des Kantons Zürich (Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO). Dem- entsprechend fehlt es an der Zuständigkeit der Verwaltungskommission als Aufsichtsbehörde zur Behandlung dieses Begehrens, weshalb darauf nicht einzutreten ist. Eine Überweisung an die zuständige Kammer drängt sich nicht auf, zumal die Eingabe dieser auf Wunsch des Anzeigerstatters be- reits weitergeleitet wurde (act. 6).

E. 10

Der Anzeigerstatter ersucht ferner um Leistung einer Genugtuung (act. 3). Für die Zuspreehung einer solchen in einem aufsichtsrechtlichen Verfahren besteht keine gesetzliche Grundlage, sodass der Antrag abzuweisen ist. IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.